



17. August 2006

Gemeinderat Eichberg
9453 Eichberg

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	18. Aug. 2006
Bearb.	
Nr.	

25 **Gemeinde Eichberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Weder's Büchel**
- **Überbauungsplan Weder's Büchel**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Wir müssen sie an dieser Stelle aber nochmals auf zwei Punkte aufmerksam machen:

Wie bereits anlässlich des Augenscheins vom 07.04.2005 dargelegt, dürfte der nordöstlichste Teil des Weder's Büchel (insbesondere im Bereich des erwähnten Teilzonenplanes) aufgrund des steilen Hanges schwierig zu überbauen sein. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sich sämtliche künftig zu erstellenden Stützkonstruktionen (Anlagen) innerhalb der Bauzone befinden müssen und der Gewässerabstandsbereich entlang dem Bächlein an der Ostseite des Plangebiets nicht beeinträchtigt werden darf.

Beim eingedolten Seitenbach des Chapfbaches (in der Nordwestecke des Plangebietes) muss der im Baureglement der Gemeinde Eichberg vorgeschriebene Gewässerabstand für Bauten und Anlagen eingehalten werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

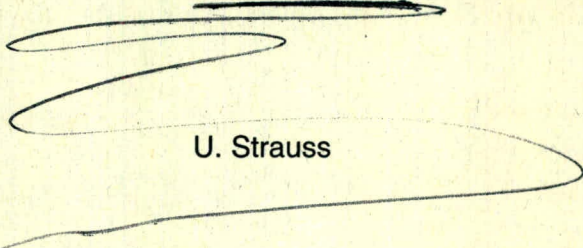
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'750.--.
Aufteilung der Gebühren:
Teilzonenplan/Überbauungsplan Fr. 2'600.--
Naturschutzrechtl. Teilverfügung Fr. 150.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Naturschutzrechtliche Teilverfügung

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (OP/NLS)
- Tiefbauamt Rechtsdienst (INGE-Nr. 06-1921)